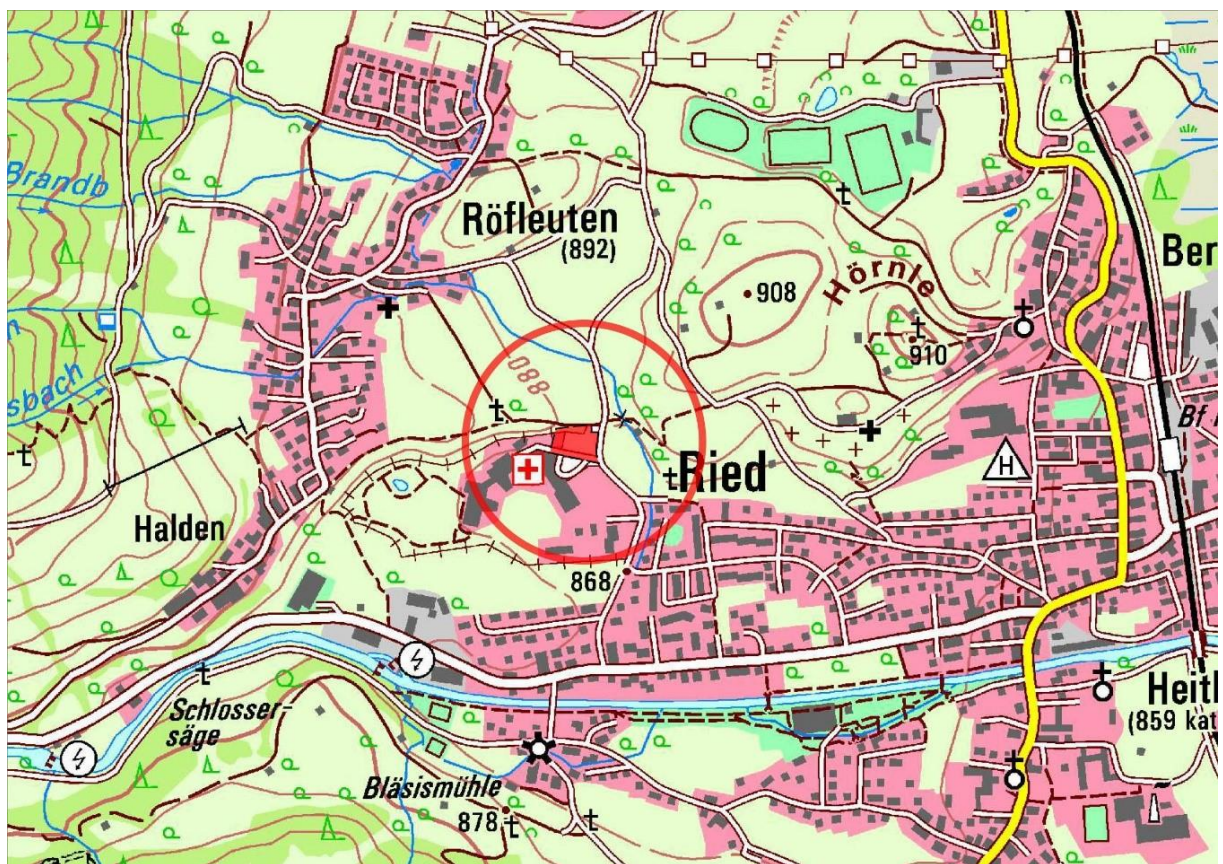


Gemeinde Pfronten

# 1. Änderung des Bebauungsplans "Pfronten-Ried/West-Mühlweg"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 25.03.2021



## GEGENSTAND

1. Änderung des Bebauungsplans "Pfronten-Ried/West-Mühlweg"  
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Stand: 25.03.2021

---

## AUFTRAGGEBER

### Gemeinde Pfronten

Allgäuer Straße 6  
87459 Pfronten

Telefon: 08363 698-0

Telefax: 08363 698-55

E-Mail: [poststelle@pfronten.bayern.de](mailto:poststelle@pfronten.bayern.de)

Web: [www.rathaus.pfronten.de](http://www.rathaus.pfronten.de)

Vertreten durch: 1. Bürgermeister Alfons Haf

---



## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

### LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)

Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung  
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 25.03.2021

---

*Michael Wanger*  
*B.Eng. Umweltsicherung*

---

## INHALTSVERZEICHNIS

|            |                                              |          |
|------------|----------------------------------------------|----------|
| <b>1</b>   | <b>Anlass und Aufgabenstellung</b>           | <b>4</b> |
| <b>2</b>   | <b>Lage und Bestand</b>                      | <b>5</b> |
| <b>3</b>   | <b>Methoden</b>                              | <b>7</b> |
| <b>4</b>   | <b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung</b> | <b>8</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Fledermäuse</b>                           | <b>8</b> |
| <b>4.2</b> | <b>Reptilien und Amphibien</b>               | <b>8</b> |
| <b>4.3</b> | <b>Vögel</b>                                 | <b>9</b> |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|              |                                                             |   |
|--------------|-------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: | Luftbild des Geltungsbereichs mit eingezeichneter Baugrenze | 5 |
| Abbildung 2: | Blick von Osten auf den Geltungsbereich.                    | 6 |
| Abbildung 3: | Blick auf die Hangkante und die westlichste Parkreihe.      | 6 |
| Abbildung 4: | Blick auf die mittlere Parkreihe.                           | 7 |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Alpcura Fachklinik Allgäu in Pfronten plant, zur Verbesserung der Parksituation, den Bau eines Parkhauses. Dazu ist eine kleinflächige Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Pfronten-Ried/West-Mühlweg“ erforderlich, da ein kleiner Teil des geplanten Gebäudes über die bisherige Baugrenze hinausragt.

Bei der Aufstellung, bzw. Änderung von Bebauungsplänen ist zu prüfen, ob es durch die Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten<sup>1</sup> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, also in Gebieten mit Bebauungsplänen, sowie während der Planaufstellung, wird durch BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.



## 2 Lage und Bestand

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Fl.Nr. 2801/2 und 2830 (Teilfläche) der Gemarkung Pfronten-Ried bei einer Gesamtgröße von ca. 0,39 ha.

Das geplante Parkhaus und der damit verbundene Eingriff befindet sich im Nordosten des Betriebsgeländes und liegt fast vollständig auf dem Flurstück 2830 (Gemarkung Bergpfronten), nur ein kleiner Teil reicht in das Flurstück 2801/2 (Gemarkung Bergpfronten) hinein. Im Bestand wird der Bereich bereits weitgehend als asphaltierter Parkplatz genutzt.

Zwischen den einzelnen Parkreihen ist jeweils ein schmaler Streifen mit heimischen Bäumen sowie mit heimischen und nichtheimischen Ziersträuchern bepflanzt. Die Bäume sind dabei vorwiegend jung (BHD unter 30 cm). Westlich und nördlich des Parkplatzes gibt zudem ein paar ältere Bäume, diese sind in der Abbildung 1 markiert. Nördlich des Parkplatzes folgt eine steile, gehölzbestandene Hangstufe. Neben gepflanzten Fichten (ca. 30-50 Jahre) gibt es dort auch eine lückige Strauchschicht aus Hasel, Liguster, Heckenrose, Hartriegel und wenigen jungen Bergahornen. Die Gehölze besitzen keine Höhlen oder andere Strukturen. Einzig die Buche ganz im Nordosten besitzt kleine ausgefaulte Stellen und ein paar durch Stammbruch entstandene Spalten. Die Buche bleibt allerdings erhalten.

Direkt oberhalb der Hangstufe liegt ein Fußweg. Östlich des Parkplatzes liegt die Ortsverbindungsstraße zwischen Pfronten-Ried und Pfronten-Röfleuten.



Abbildung 1: Luftbild des Geltungsbereichs mit eingezeichneter Baugrenze





Abbildung 2: Blick von Osten auf den Geltungsbereich.



Abbildung 3: Blick auf die Hangkante und die westliche Parkreihe.





Abbildung 4: Blick auf die mittlere Parkreihe.

### 3 Methoden

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern). Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wird eine Abschichtung durchgeführt. Dazu wird die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Arteninformation für den Landkreis Ostallgäu (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) durchgeführt<sup>2</sup>. Als Lebensraumtypen werden „Hecken und Gehölze“ und „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ ausgewählt (Abschichtungskriterium L=Lebensraumtyp).

Verbleiben nach diesen beiden Kriterien noch Arten in der Liste, erfolgt eine fachgutachterliche Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (Abschichtungskriterium E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wird als Übersicht eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt.

Zusätzlich werden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web<sup>3</sup>) und die Daten der Artenschutzkartierung (ASK) ausgewertet. Am 15.02.2021 fand eine Vor-Ort-Begehung statt.

<sup>2</sup> <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

<sup>3</sup> [https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)

## **4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans besitzt in weiten Teilen nur eine geringe ökologische Wertigkeit. Der asphaltierte Parkplatz ist als Lebensraum ungeeignet und die zwischen-gepflanzten Gehölze werden durch die Störwirkung des Parkplatzes stark entwertet. Ökologisch hochwertiger sind die älteren Bäume im Westen und Norden des Parkplatzes, sowie die steile Hangstufe. Allerdings sind auch diese Strukturen durch die Störungen vom Parkplatz und dem nördlichen Fußweg beeinträchtigt. Es liegen keine Biotope oder anderweitige Schutzgebiete vor.

Anlagen- und betriebsbedingt gehen vom Parkhaus keine Störwirkungen über die der aktuellen Parkplatznutzung hinaus. Baubedingte Wirkfaktoren sind zum einen Lärm, Licht und andere typische Baustellenemissionen sowie die Gefährdung von Brutvögeln durch die Gehölzrodungen.

Nach der Abschichtung nach den unter Punkt 3 genannten Kriterien können folgende Artgruppen potenziell im Gebiet vorkommen und werden nachfolgend auf eine Wirkungsempfindlichkeit hin geprüft: Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Vögel. Für die weiteren planungsrelevanten Arten aus den Artgruppen Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere und Pflanzen liegen keine geeigneten Habitate vor oder sie kommen natürlicherweise nicht im Gebiet vor.

### **4.1 Fledermäuse**

Die Gehölze im Bereich des Baufensters besitzen keine Höhlen oder Spalten, die als Quartier geeignet sind. Die Gehölze an der Hangkante sowie am Parkplatz eignen sich potenziell als Nahrungshabitat. Anlagen- und betriebsbedingt gehen vom Parkhaus keine Störwirkungen über die der aktuellen Parkplatznutzung hinaus. Da der Eingriff jedoch räumlich eng begrenzt ist und im nahen Umfeld erheblich größere und hochwertigere Nahrungsflächen zur Verfügung stehen (z.B. Gartengelände der Klinik, Hangkante im Westen, Friedhof und Extensivgrünland im Osten), ist von keiner entscheidenden Beeinträchtigung auszugehen. Die ökologische Funktion des Habitats bleibt erhalten.

Die Gehölze an der Hangkante stellen zudem potenziell eine Leitstruktur für Fledermäuse dar. Da auch nach dem Bau des Parkhauses noch Gehölze vorhanden sein werden, bleibt die Funktion erhalten.

Um Auswirkungen auf umliegende Habitate zu minimieren, ist eine nächtliche Beleuchtung auf das Mindestmaß zu beschränken. Zudem sind nur nach unten strahlende, warmweiße (max. 3000 K) Leuchtmittel zu verwenden.

### **4.2 Reptilien und Amphibien**

Gemäß der Abschichtung sind im Gebiet potenziell Schlingnatter, Zauneidechse und Kammmolch zu erwarten. Für letzteren gibt es keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im näheren Umfeld, daher kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse und die Schlingnatter sind auf wärmebegünstigte und strukturreiche Habitate angewiesen. Die Hangkante ist zwar südexponiert, allerdings fehlen Rohbodenbereiche, die von beiden



Arten zur Eiablage benötigt werden. Zudem werden der Großteil des Hangs durch die zahlreichen Gehölze beschattet, sodass insgesamt nur eine geringe Eignung für die beiden Reptilienarten gegeben ist. Ein Vorkommen kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

### **4.3 Vögel**

Die Gehölze sind vorwiegend noch jung und ohne Sonderstrukturen wie Höhlen oder tiefe ausgefaulte Stellen. Auch die älteren Bäume weisen noch keine entsprechenden Strukturen auf. Eine Ausnahme ist eine ältere Buche mit teilweise abgebrochener Krone, die jedoch erhalten wird. Höhlenbrütende Vogelarten können also als Brutvögel ausgeschlossen werden.

Für planungsrelevante Arten die frei in Gehölzen brüten, z.B. Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Baumpieper (*Anthus trivialis*), ist die Hangkante prinzipiell als Habitat geeignet. Allerdings ist ein Brutvorkommen aufgrund der Störungen durch die Parkplatznutzung eher unwahrscheinlich. Da durch das Parkhaus nur ein sehr geringer Teil des gesamten Gehölzbestands an der Hangkante gerodet wird, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Habitats erhalten bleibt.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten sind zudem häufige Allerweltsarten wie z.B. Amsel und Buchfink zu erwarten. Diese Arten finden in der nahen Umgebung zahlreiche potenziell geeignete Nistplätze zum Ausweichen. Allerdings kann eine Gehölzrodung während der Brutperiode zu einer Tötung von Jungvögeln oder zur Zerstörung von Gelegen kommen. Aus diesem Grund sind für Gehölzrodungen die allgemeinen Schutzzeiten zwischen dem 01. März und dem 30. September zu beachten.

## **5 Fazit**

Es gibt keine aktuellen Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten im Geltungsbereich. Die Gehölze, die für den Bau des Parkhauses gerodet werden müssen, besitzen keine Höhlen oder Spalten. Zudem geht von der bestehenden Parkplatznutzung bereits eine erhebliche Störwirkung auf die umliegenden Habitate aus. Potenziell möglich ist eine Nutzung der Hangkante als Leitstruktur für Fledermäuse sowie ein Vorkommen von häufigen Allerweltsvogelarten.

Daher ist, zum Schutz von brütenden Vögeln, die allgemeine Schonzeit zwischen dem 01. März und dem 30. September zu beachten, innerhalb der keine Gehölzrodungen zulässig sind. Zudem ist die nächtliche Beleuchtung des Parkhauses auf ein Minimum zu beschränken und möglichst umweltverträglich zu gestalten. Insgesamt kann, unter Beachtung dieser Maßnahmen, eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.